

23. Januar 2002

Infobrief 3/02

ec-Scheck, Diebstahl, Fälschung, Mitverschulden, Wegfall der Garantie

Sachverhalt

Ein Bankkunde hatte ec-Schecks und ec-Karte im Jahr 2001 im KFZ tagsüber liegen gelassen, wo beide entwendet wurden. Nach Sperrung der Karte und „Sperrung“ der Schecks, wurde eine Woche später erst 7, dann die letzten 3 ec-Schecks eingelöst. Die Postbank begehrt die Zahlung der Garantiesumme aus den ersten 7 Schecks in Höhe von 2800 DM (1431,61 Euro).

Stellungnahme

1. Wegfall der Einlösegarantie ab 1.1.2002

Die Einlösegarantie von ec-Schecks in Höhe von 400 DM pro Scheck ist mit dem 1.1.2002 weggefallen. Euroschecks werden damit ab diesem Jahr aber nicht ungültig sondern sind damit normale europaweit einsetzbare Schecks ohne Einlösegarantie. Dies bedeutet für die Haftung, dass in Zukunft die Banken bei der Einlösung von Schecks durch Dritte erheblich höhere Haftung haben und bei Wegfall der Sorgfalts-haftung der Verbraucher immer dann das Risiko tragen, wenn die Schecks von Unbefugten bei der nicht kontoführenden Filiale bar eingelöst werden.

Tatsächlich werden die Schecks als klassisches Zahlungsmittel im Ausland zwar im gewerblichen Bereich weiterhin üblich sein, im Konsumentenbereich aber wegen der fehlenden Garantiesumme aber nicht mehr gebräuchlich und durch die Zahlung per ec- und Kreditkarte abgelöst werden. Insofern gilt die bisherige Rechtsprechung zum ec-Scheck für die Kartennutzung weiter.

2. Garantiefunktion bestand nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen

Im Jahr 2001 bestand noch grundsätzlich eine Einlösegarantie. Soweit ein ec-Scheck die Garantievoraussetzungen erfüllt, kann der ec-Scheck nicht wirksam gesperrt werden (Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 63 Rz. 70). Die Einlösegarantie besteht aber nur, soweit die Voraussetzungen für die Ausstellung und Einreichung eines ec-Schecks erfüllt sind. Dazu gehörten auf dem ec-Scheck:

- (1) der Name des Kreditinstitutes (vorgedruckt)
- (2) die Kontonummer des Bankkunde (vorgedruckt)
- (3) die Eintragung der ec-Kartenummer auf der Rückseite
- (4) Übereinstimmung der Unterschriften auf ec-Karte und ec-Scheck

Bankrechts-Handbuch 2. Aufl., § 63 Rz. 80 ff.

Die Vorlage der ec-Karte mit dem ec-Scheck war an sich unschädlich, bei Fälschungen aber fehlte die Schutzwürdigkeit des Schecknehmers, was die Einlösegarantie entfallen lässt. Ebenso war der Ablauf der Garantiefrist (8 Tage im Inland, 20 Tage im Ausland) für die Einlösegarantie zu beachten (Bankrechts-Handbuch a.a.O. § 63 Rz. 85 ff.).

Beim Fehlen garantiebegründender Merkmale entfällt die Garantie des ec-Schecks (Kümpel Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., Rz. 4.799). Ein Garantie-begründendes Merkmal ist auch auf die Übereinstimmung der Unterschriften. Soweit der äußere Anschein nicht mehr den Eindruck der Echtheit erweckt, entfällt daher die Garantie (Palandt 61. Aufl., § 676 h Rz. 8; Bankrechts-Handbuch a.a.O. § 63 Rz. 108). Von einer sichtbaren Fälschung sind Abweichungen durch Eile, kleine Veränderungen etc. abzugrenzen, die bei jeder Unterschrift vorkommen. Bei fehlender Übereinstimmung wird entfällt die Garantie, aus dem ec-Scheck wird ein einfacher Scheck, der bei vorheriger Sperrung von der eigenen Bank nicht hätte eingelöst werden dürfen.

3. Mitverschulden von Kunde und Bank bei Fälschung einfachen Schecks

In Zukunft kommt wird es wegen des Wegfalls der Einlösegarantie nur noch auf die Einlösung einfacher Schecks ankommen. Diese werden üblicherweise nur unter Vorbehalt eingelöst.

Bei Fälschung von einfachen Schecks fehlt es an einer Weisung (siehe dazu auch Infobrief Nr. 58/1996). Soweit der Bank ein Schaden entsteht hat ihn der Kontoinhaber nur zu ersetzen, soweit er den Schaden aufgrund positiver Verletzung des Scheckvertrages schuldhaft verursacht hat. Dieses hat die Bank darzulegen und im Zweifel zu beweisen (Bankrechts-Handbuch a.a.O. § 60 Rz. 102)

a) Grobe Fahrlässigkeit des Kunden

Das Liegenlassen von ec-Karte und ec-Schecks im KFZ wird grundsätzlich als grob fahrlässig ist und damit ein Verschulden des Kunden vorliegt. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann das Zurücklassen von beidem nicht als grob fahrlässig an-

gesehen werden, etwa wenn andere Alternativen der Aufbewahrung risikohafter oder zumindest ähnlich risikohaft gewesen wären (Beispiel: Strandbesuch bei Bankrechts-Handbuch a.a.O., § 60 Rz. 106).

b) Mitverschulden der Bank

Bei dennoch erfolgter Einlösung ist aber an eine Haftungsmilderung für den Kunden wegen der Einlösung der Schecks zu denken, denn es kommt dann ein anzurechnendes Mitverschulden der eigenen Bank gem. § 254 BGB in Betracht. Soweit dieses in den AGB ausgeschlossen wurde, ist darin ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 AGBG a.F. zu sehen (Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Kommentar, 9. Aufl., Anh. §§ 9-11 Rz. 616 nennt dieses „bedenklich“).

Das Mitverschulden der eigenen Bank liegt dann darin, trotz Kenntnis fehlender Scheckanweisung keinen ordnungsgemäßen Unterschriftenvergleich vorgenommen zu haben. Dieses gilt in besonderem Maße bei unterlassener Überprüfung der Unterschrift im Rahmen des beleglosen Scheckeinzugsverfahrens (Bankrechts-Handbuch a.a.O. § 60 Rz. 110 ff., (114)), in dem bewusst auf einen Unterschriftenvergleich bei Schecks unter 5000 DM (2556 Euro) durch die bezogene Bank verzichtet wird.

(1) „Schecksperrre“

Im vorliegenden Fall war nach Angaben der Kundin die Schecksperrre der Postbank schon eine Woche lang bekannt. Weitere Schecks wurden auch von der Postbank nicht mehr eingelöst. Gerade nach Schecksperrung, die nach § 32 ScheckG eigentlich ein Widerruf einer Zahlungsanweisung mittels Scheck darstellt und daher bei Fälschungen an sich nicht Anwendung findet, hat die Bank aufgrund der Kenntnis einer fehlenden Scheckanweisung durch den Berechtigten und dadurch von einem erheblichen Fälschungsrisikos bestimmter Schecks eine erheblich erhöhte Kontrollpflicht, bis hin zu Rückfragen beim Kunden, soweit ein derartiger Scheck bei ihr eingereicht wird.

(2) Belegloses Scheckeinzugsverfahren

Auf ein belegloses Scheckeinzugsverfahren kann sich die Bank grundsätzlich nicht berufen. Die Prüfungspflicht des Schecks durch die Bank kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden (Baumbach/Hefermehl: Wechselgesetz und Scheckgesetz: Kommentar, 20. Aufl., Art. 3 SchG, Rz. 22)

Die Bank hat im vorliegenden Fall bei sichtbar gefälschten Unterschriften den Großteil des Schadens zu tragen. (Tragung von 100 % des Schadens durch die Bank bei Mitverschulden des Kunden in einem vergleichbaren Fall der Sperrung einer ec-Karte z.B. angenommen in den Ausführungen des AG Hamburg Az. 22a C 216/99 (in: www.money-advice.net). Wesentlich ist dabei, dass die durch das Verschulden des Kunden in Gang gesetzte Kausalkette durch sein Nachverhalten („Schecksperrre“) im wesentlichen unterbrochen wurde. Bei ordnungsgemäßem Verhalten der Bank nach der „Schecksperrung“ wäre der Bank selbst kein Schaden mehr entstanden. Daher ist es vertretbar, dass die Bank trotz einer groben Fahrlässigkeit des

Kunden bei erheblichem anschließenden Eigenverschulden den Schaden ganz oder zumindest zum Großteil selbst trägt.